

Allgemeine Bestimmungen zum Pensionsvertrag

Inhalt

- 1. Eintrittsverfahren**
 - 1.1 Aufnahme
 - 1.2 Kaution
- 2. Beendigung Pensionsvertrag**
- 3. Kosten**
 - 3.1 Pensionskosten
 - 3.2 Pflegekosten
 - 3.3 Betreuungskosten
 - 3.4 Reduktion bei Abwesenheit
- 4. Ärztliche Betreuung**
- 5. Versicherungen**
 - 5.1 Kranken- und Unfallversicherung
 - 5.2 Hausratversicherung
 - 5.3 Privathaftpflichtversicherung
- 6. Heimbetrieb**
 - 6.1 Möblierung
 - 6.2 Öffentliche Räume
 - 6.3 Veranstaltungen und Aktivitäten
 - 6.4 Mahlzeiten für Besuchende
 - 6.5 Haustiere
 - 6.6 Sicherheitsbestimmungen
 - 6.7 Wertgegenstände
 - 6.8 Datenschutz
- 7. Umgang mit Sterbehilfe**
- 8. Trägerschaft**
- 9. Interne Aufsicht**
- 10. Inkraftsetzung**

Diese allgemeinen Bestimmungen sind Bestandteil des Pensionsvertrages.

1. Eintrittsverfahren

1.1 Aufnahme

Die Aufnahmeanmeldung ist an die Geschäftsleitung zu richten.

Bei definitiver Aufnahme wird ein Pensionsvertrag abgeschlossen.

1.2 Kaution

Bei Eintritt ist eine Kaution von Fr. 3'000.00 zu leisten. Sie wird ohne Zinsvergütung bei Auflösung des Pensionsvertrages zurückerstattet bzw. mit noch offenen Forderungen, inkl. allfälligen Haftpflichtansprüchen, des Heimes verrechnet.

2. Beendigung Pensionsvertrag

Der Pensionsvertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich gekündigt werden, jeweils auf das Ende eines Monats.

Wird infolge einer Akutsituation eine Dauerhospitalisierung in einem Spital oder einer Klinik notwendig, beträgt die Kündigungsfrist 31 Tage, auf jeden Kalendertag.

Im Todesfall ist der Pensionspreis bis zur Wiederbelegung des Zimmers, längstens jedoch für 31 Tage geschuldet.

Bei Dauerhospitalisierung und Todesfall erfolgt eine Reduktion für Mahlzeiten (vgl. Ziff. 3.4).

* Die Räumung des Zimmers erfolgt durch die Bewohnenden innerhalb der Kündigungsfrist. Nicht geräumtes Mobiliar/Inventar wird danach kostenpflichtig wegtransportiert und kostenpflichtig extern für maximal 3 Monate zwecks Abholung gelagert und danach kostenpflichtig entsorgt. Entschädigungsansprüche für schadennehmende oder entsorgte Gegenstände entfallen.

3. Kosten

3.1 Pensionskosten

Der Pensionspreis umfasst Zimmerbelegung, Verpflegung, Aufbereitung der Wäsche/ Kleider, Strom, Wasser, Heizung und Gebühren für Television (Grundangebot).

Nicht in den Pensionsleistungen inbegriffene, zusätzliche Leistungen werden nach Aufwand berechnet, siehe Tarifliste.

Die Pensionskosten sind monatlich zu bezahlen.

3.2 Pflegekosten

Die Pflegekosten werden gemäss Einstufung nach dem BESA-System festgelegt und in Rechnung gestellt.

3.3 Betreuungskosten

Die Betreuungskosten werden abhängig von der Pflegestufe gemäss Tarifliste in Rechnung gestellt.

3.4 Reduktion bei Abwesenheit

Bei im Voraus bekannt gegebener Abwesenheit von mehr als zwei Tagen wird eine Mahlzeitenrückvergütung, siehe Tarifliste, gewährt. Der Ab- und Rückreisetag wird nicht als Abwesenheit gerechnet.

4. Ärztliche Betreuung

Die ärztliche Betreuung der Bewohnenden erfolgt durch deren Hausarzt.

5. Versicherungen

5.1 Kranken- und Unfallversicherung

Kranken- und Unfallversicherung sind Sache der Bewohnenden.

5.2 Hausratversicherung

Hausrat und persönliche Effekten der Bewohnenden sind über die Sachversicherung der Stiftung Halden · Wohnen und Leben im Alter gegen Verlust und Beschädigung versichert.

Deckung besteht gemäss dem im Vertrag vereinbarten Versicherungsschutz zwischen der Stiftung Halden · Wohnen und Leben im Alter und der zuständigen Versicherungsgesellschaft. Die Police kann eingesehen werden.

Für Schäden an Hausrat/Effekten gilt derzeit ein Selbstbehalt von Fr. 200.00, bei Elementarschäden Fr. 500.00.

5.3 Privathaftpflichtversicherung

Die Bewohnenden sind versichert über die Haftpflichtversicherung der Stiftung Halden · Wohnen und Leben im Alter gegen Schadenersatzansprüche, welche aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ihnen gegenüber geltend gemacht werden können.

Deckung besteht gemäss dem im Vertrag vereinbarten Versicherungsschutz zwischen der Stiftung Halden · Wohnen und Leben im Alter und der zuständigen Versicherungsgesellschaft. Die Police kann eingesehen werden.

Für Personen- und Sachschäden aus der Privathaftpflicht gilt derzeit ein Selbstbehalt von Fr. 200.00.

6. Heimbetrieb

6.1 Möblierung

Möblierung und Gestaltung der privaten Wohnzimmer sind Sache der Bewohnenden. Eine optimale Pflege muss gewährleistet bleiben.

6.2 Öffentliche Räume

Die öffentlichen Räume des Heimes und die Gartenanlagen stehen allen, auch Angehörigen, Freunden, Nachbarn, usw. zur Verfügung.

6.3 Veranstaltungen und Aktivitäten

Besondere Veranstaltungen und Aktivitäten werden jeweils in geeigneter Form bekannt gegeben.

6.4 Mahlzeiten für Besuchende

Besucher und Besucherinnen können gegen Entgelt an den allgemeinen Mahlzeiten teilnehmen, eine vorherige Anmeldung ist erwünscht.

6.5 Haustiere

Nach Absprache mit der Geschäftsleitung können Haustiere mitgebracht werden.

6.6 Sicherheitsbestimmungen

Für die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen ist die Geschäftsleitung zuständig, sie erteilt bei Bedarf die entsprechenden Weisungen.

6.7 Wertgegenstände

Wertgegenstände oder grössere Geldbeträge sind bei einer Bank zu deponieren. Für verlorene Wertgegenstände oder Bargeld haftet das Heim nicht.

6.8 Datenschutz – Umsetzung Eidg. Datenschutzgesetzgebung

a) Einwilligung zur Bearbeitung von Personendaten; Entbindung von der Schweigepflicht

Der bzw. die Bewohnende

- erteilt die ausdrückliche Einwilligung, dass besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden, insbesondere Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung und allenfalls Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe.
- erklärt sich einverstanden, dass dem Krankenversicherer auch besonders schützenswerte Daten weitergegeben werden, insbesondere über den Gesundheitszustand, sofern dies zur Überprüfung der Leistungspflicht notwendig ist.

entbindet die zuständigen Organe von Ausgleichskasse, Sozialversicherungen und Krankenkasse sowie behandelnde Ärzte und Ärztinnen gegenüber den zuständigen Stellen der Stiftung Halden von ihrer Schweigepflicht.

b) Elektronisches Patientendossier

Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) erteilen die Bewohnenden den zuständigen Stellen der Stiftung Halden das Zugriffsrecht, damit diese über die erforderlichen Informationen für die Pflege verfügt.

Die Stiftung Halden kommt ihren Pflichten gemäss den Vorschriften zum EPD nach und orientiert sich an den behördlichen Empfehlungen. Sie stellt sicher, dass persönliche Daten – auch bezüglich EPD – gemäss Datenschutzgesetzgebung verwaltet werden.

c) Datenweitergabe

Die Bewohnenden erklären sich damit einverstanden, dass Personendaten, inkl. besonders schützenswerte Personendaten wie Gesundheitsdaten, an Dritte übertragen werden, welche für die Stiftung Halden Informatik-Dienstleistungen oder andere von der Stiftung Halden ausgelagerte Aufgaben erfüllen, erbringen.

Die Stiftung Halden stellt sicher, dass diese Dritten sich an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen halten und die Vertraulichkeit gewährleisten.

Weiter können Daten weitergegeben werden,

- wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- wenn es zur Durchsetzung der Rechte der Stiftung Halden erforderlich ist,
- wenn es zur Vertragserfüllung notwendig ist,
- wenn es zur Durchführung vorvertraglicher Massnahmen notwendig ist (z. B. an die Schweizerische Post, an Behörden im Rahmen von Inkassomassnahmen)
- wenn es der Wahrnehmung berechtigter Interessen der Stiftung Halden dient.

d) Datensicherheit / Daten im Ausland

Die Daten werden vor dem Zugriff Unbefugter und einem möglichen Datenmissbrauch durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen angemessen geschützt.

Die Stiftung Halden ist bestrebt, dass die Daten in Rechenzentren in der Schweiz gespeichert werden. Insbesondere in Zusammenhang mit Microsoft Services kann dies nicht garantiert werden, da die Stiftung Halden bzw. die beauftragten Dritten keinen Einfluss darauf haben, auf welchen Servern in welchen Ländern Microsoft die Daten speichert. Die Bewohnenden stimmen einer Datenweitergabe ins Ausland in diesem Fall zu.

e) Auskunftsrecht / Sicherstellung der Vertraulichkeit

Die Bewohnenden können jederzeit Auskunft darüber verlangen, welche Personendaten bei der Stiftung Halden bearbeitet werden, um ihre Rechte gemäss Datenschutzgesetzgebung wahrnehmen zu können.

Um den korrekten Umgang und die Vertraulichkeit mit Personendaten sicher zu stellen, schult die Stiftung Halden die Mitarbeitenden und informiert diese regelmässig über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

7. Umgang mit Sterbehilfe

Den Wunsch zur Beihilfe zum Suizid respektieren wir. Entsprechend unserer Grundhaltung kann diesem jedoch innerhalb unserer Institution nicht nachgekommen werden.

8. Trägerschaft

Die gemeinnützige Stiftung Halden · Wohnen und Leben im Alter bezweckt die Pflege und Betreuung betagter Menschen sowie von Menschen in besonderen Lebenssituationen. Sie betreibt dazu entsprechende Einrichtungen, auch für Menschen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Stiftung lässt sich von einem christlichen Menschenbild leiten.

Die aktuelle Zusammensetzung des Stiftungsrates und seiner Ressorts ist dem Anhang 1 zu entnehmen.

9. Interne Aufsicht

Die interne Aufsicht dient der Überprüfung der Ziele und Qualität der erbrachten Leistungen und ist die letzte interne Beschwerdeinstanz. Die interne Aufsicht wird vom Stiftungsrat wahrgenommen.

Die aktuellen Zuständigkeiten sind im Anhang 2 festgehalten.

10. Inkraftsetzung

Die Allgemeinen Bestimmungen zum Pensionsvertrag wurden vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 22.01.2024 erlassen und ersetzen alle früheren diesbezüglichen Bestimmungen. Die Allgemeinen Bestimmungen zum Pensionsvertrag finden Anwendung ab 01.02.2024.

St. Gallen, 22.01.2024 / Stiftungsrat

*ergänzt am 27.6.2025



Dominik Schorno, Präsident

Anhang 1: Zusammensetzung/Ressorts Stiftungsrat

Anhang 2: Zuständigkeiten interne Aufsicht durch den Stiftungsrat